

1. geänderte Satzung des Vereins
GROß GLIENICKER KREIS e.V.
Gemeinnütziger Verein zum Schutze der Natur und zur Pflege des
geschichtlichen Erbes der Gemeinde Groß Glienicke

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: **Groß Glienicker Kreis e.V.**

Gemeinnütziger Verein zum Schutze der Natur und zur Pflege des geschichtlichen Erbes der Gemeinde Groß Glienicke

2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Groß Glienicke.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam-Mittelmark

mit Datum 04.09.2003 unter der Nummer VR 2394 P eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung und
2. Der Vorstand

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist gemäß § 52 der Abgabenordnung (AO) die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie des Heimatgedankens.

Zu seinen Aufgaben gehören:

1. Der **Schutz der Umwelt und der Landschaft** in und um Groß Glienicke z.B. durch Umsetzung der lokalen Agenda 21. Zu diesem Zweck werden Vorträge, Seminare, Kolloquien über die verschiedenen Fragen des Natur- und Umweltschutzes abgehalten und Wanderungen durch die Naturgebiete in und um Groß Glienicke mit sachkundigen Erläuterungen durchgeführt. Es werden außerdem praktische, z. B. gärtnerische oder handwerkliche Arbeiten geleistet.

2. Das Beschaffen und Weiterleiten von Mitteln zur **Erhaltung bzw. Wiederherstellung von historischen Bauten und Anlagen** in Groß Glienicke an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

3. Über die **Geschichte und die weitere Entwicklung von Groß Glienicke und im Interesse der regionalen Bau- und Parkkultur** sollen ebenfalls sachkundig geführte Besichtigungen, Vorträge, Seminare, Kolloquien stattfinden, außerdem werden Broschüren und sonstiges Informationsmaterial hergestellt und vertrieben.

Durch fortlaufende Bewahrung und Archivierung historischer Überlieferungen sowie aktueller Berichte und Bilddokumente wird die bereits bestehende Ortschronik fortgeführt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist der Tradition des europäischen Humanismus verpflichtet, er verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Ziele.

§ 4 Mitgliedschaft

Antrag auf Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person und jede juristische Person stellen, ohne Unterschied von Rasse, Religion, Herkunft und Staatsangehörigkeit. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Auf Verlangen hat der Vorstand die Ablehnung eines Antrags gegenüber den Mitgliedern schriftlich zu begründen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Beiträge sind im voraus, bis zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

Darüber hinaus ist jedes Mitglied gehalten, den Verein und seine satzungsgemäßen Ziele nach besten Kräften und Wissen zu unterstützen.

Eine dreimalige, vergebliche Mahnung wegen Beitragsrückständen kann zum Ausschluß des Mitglieds aus dem Verein führen. Der Ausschluß entbindet das Mitglied nicht von der Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge. Diese können eingeklagt werden. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft und Ausschluß

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Tod oder Ausschluß. Eine Kündigung ist nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschließen, sofern es sich vereinsschädigend verhalten hat. Das Mitglied hat das Recht, den Ausschluß auf der nächsten Mitgliederversammlung anzufechten. Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ entscheidet dann über die weitere Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung (MV) ist die höchste Instanz des Vereins. Sie muß jährlich mindestens einmal abgehalten werden. Die Einladung muß mindestens

14 Tage vor der MV jedem Mitglied zugestellt sein. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der MV dem Vorstand schriftlich zugestellt sein. Ein Mitglied ist nur stimmberechtigt, wenn es seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.

§ 8 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung zur MV satzungsgemäß erfolgt ist und wenn vom Vorstand mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder und von den regulären Mitgliedern mindestens ebenfalls drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Ist die MV nicht beschlußfähig, muß der Vorstand erneut eine Mitgliederversammlung gemäß § 7 einberufen. Sofern auch diese zweite MV nicht beschlußfähig ist, wird der Vorstand eine MV einberufen, für die eine Ladungsfrist nicht zu beachten ist. Die Ladung kann mündlich unmittelbar im Anschluß an die formell nicht beschlußfähige MV geschehen. Zur Beschlußfassung sind dann mindestens drei anwesende stimmberechtigte Mitglieder notwendig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung hat zwei Kassenprüfer zu wählen.

Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands.

Bei Vorstandswahlen wird von den anwesenden Mitgliedern ein Wahlleiter bestimmt, der dann die jeweilige Vorstandswahl leitet.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf Personen zusammen:

1. Vorsitzende/r
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Schatzmeister/in
4. Schriftleiter/in
5. Beisitzer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner satzungsgemäßen Ziele einen Fachbeirat berufen.

Die Wahl wird durch Stimmzettel in geheimer Wahl vorgenommen. Sie kann jedoch auf Wunsch der Mitgliederversammlung auch durch Handzeichen, also durch offene Abstimmung, erfolgen.

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten, der in allen Vereinsangelegenheiten selbständig handelt, soweit nicht die Genehmigung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzeln und allein vertretungsberechtigt.

Der/die Vorsitzende des Vereins hat den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und alle späteren Erklärungen zum Vereinsregister abzugeben.

Sollte der /die Vorsitzende verhindert sein, so übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die Vereinsführung.

Die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden, insbesondere die Befugnis, den Verein nach außen zu vertreten, gehen in diesem Falle in vollem Umfang auf den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n über.

Beschlüsse des Vorstands werden durch einfache Mehrheit gefaßt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Schriftliches Votum abwesender Vorstandsmitglieder ist möglich.

§10 Offene Kasse

Jedes Mitglied ist berechtigt, auch außerhalb der Mitgliedsversammlungen Einblick in die Kassenführung zu nehmen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§11 Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

§12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, die ausschließlich zum Zweck der Vereinsauflösung einzuberufen ist. Für die Auflösung ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, nach Abzug aller berechtigten Forderungen an die Heinz Sielmann Stiftung, die das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte die genannte Stiftung nicht mehr bestehen, so soll das Vermögen einer anderen gemeinnützigen Körperschaft zufallen, die sich dem Natur- und Umweltschutz oder dem Schutze von historischen Bauten und Anlagen in Groß Glienicke bzw. in Potsdam widmet. Sie hat das zufallende Vermögen ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§13 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Verhandlungen in den Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die von drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§14 Verlust der Rechtsfähigkeit

Für den Fall, daß der Verein die Rechtsfähigkeit verlieren sollte, gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Verein soll als nicht rechtsfähiger Verein weiter bestehen.
2. Durch Ausscheiden eines Mitglieds wird der Bestand des Vereins nicht berührt.
In solchem Falle besteht der Verein unter den übrigen Mitgliedern fort.

§15 Satzungsbeginn und -änderungen

Diese Satzung tritt sofort nach Beschluß durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2005 in Kraft. Rechtswirksam wird die Satzung mit der Eintragung in das Vereinsregister.

14476 Potsdam-Groß Glienicke, den 11.03.2005

.....
Renate Toreck
(Vorsitzende)

.....
Winfried Sträter
(Stellv. Vorsitzender)

(Zum Nachweis der Satzungsänderung gehören:
- Beschlußprotokoll zur Satzungsänderung
- Satzung in der neuen Fassung
- Vereinsregistrauszug mit der Eintragung der Satzungsänderung)